

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Neuanmeldung

Datenschutzhinweis der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse



1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der Ruhegehaltskasse (RGK) und/oder der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft (BUG)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

0681/40003-0
0681/40003-705

info@rzvk-saar.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

0681/40003-0
datenschutz@rzvk-saar.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Die Daten der angemeldeten Person werden dafür erhoben, um deren Beihilfeansprüche zu erfüllen (Anmeldung zur BUG) bzw. deren Ruhegehalt und die fällige Umlage des Dienstherrn zu ermitteln (Anmeldung zur RGK).

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Die Daten der angemeldeten Person werden betreffend die RGK auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 221 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 Kommunales (KSVG) Selbstverwaltungsgesetz i.V.m. § 99 Abs. 2 Saarländisches Beamtengesetz (SBG) i.V.m. der Satzung der Ruhegehaltskasse (RGKS) und betreffend die BUG auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO in Verbindung mit § 221 Abs. 3 S. 3 KSVG in Verbindung mit der jeweiligen Mitgliedschaftsvereinbarung in Verbindung mit § 99 Abs. 2 SBG verarbeitet.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die	personenbezogenen	Daten	werden	weitergegeben	an:
- die Sachgebiete Versorgung/Umlagen, Rechnungswesen, Rechnungsprüfungsamt (RGK) - Sachgebiete Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft, Rechnungswesen, Rechnungsprüfungsamt (BUG) , um nach § 30 ff. RGKS die Umlage sowie nach § 4 ff. Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz das Ruhegehalt der angemeldeten Personen zu berechnen (RGK) bzw. , um die nach der Mitgliedschaftsvereinbarung zu erhebende Umlage zu berechnen, Beihilfeansprüche zahlbar zu machen, die Richtigkeit der Zahlung zu prüfen und dem Dienstherrn eine Möglichkeit zum Datenabgleich zu schaffen [NICHT in Bezug auf Gesundheitsdaten] (BUG)					

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden für 10 Jahre mit Ablauf des Jahres der letzten Leistung (auch an Hinterbliebene), gespeichert. Sie werden für 30 Jahre gespeichert, wenn ein Anspruch wiederaufleben kann.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen den angemeldeten folgende Rechte zu:

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben diese das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können diese die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn in die Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht den angemeldeten Personen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten diese von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz Saarland.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich in Bezug auf die RGK aus § 221 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 KSVG i.V.m. § 99 Abs. 2 SBG i.V.m. der RGKS.

Die RGK benötigt die Daten, um die fällige Umlage zu erheben und die Berechnung des Ruhegehalts vorzunehmen.

Wenn die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine Anmeldung zur RGK nicht erfolgen und dementsprechend kein Ruhegehalt ermittelt und ausbezahlt werden.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten ergibt sich in Bezug auf die BUG aus § 67 Abs. 10 SBG i.V.m. § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1, § 17 Abs. 2 Beihilfeverordnung sowie der Mitgliedschaftsvereinbarung.

Die BUG benötigt die Daten, um Anträge auf Beihilfe bearbeiten und die fällige Umlage erheben zu können.

Wenn die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine Anmeldung zur BUG nicht erfolgen und dementsprechend ein Antrag nicht bearbeitet werden.